

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0611/13</b> öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	0390
	Amtsleiter/in	Frau Andrea Steinherr
	Telefon	3 05-12 70
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	12.11.2013	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	28.11.2013	Vorberatung	
Stadtrat	05.12.2013	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Georgisches Kammerorchester Ingolstadt Konzertgesellschaft mbH  
 Beschluss eines Betrauungsaktes und Zustimmung zur Satzungsänderung;  
 Wirtschaftsplan 2014; Jahresabschluss 2012 und Entlastung der Geschäftsführung  
 (Referent: Oberbürgermeister Dr. Lehmann)

### Antrag:

1. Der Stadtrat betraut die Georgische Kammerorchester Ingolstadt Konzertgesellschaft mbH (kurz: GKO) mit der Durchführung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Förderung von Kunst und Kultur). Der Betrauungsakt ist in Anlage 1 angefügt. Die Verwaltung wird ermächtigt, den aktuellen Betrauungsakt künftig im Rahmen der Rechtsentwicklung den Erfordernissen anzupassen.
2. Die GKO wird konkret mit Leistungen entsprechend dem Wirtschaftsplan 2014 betraut und erhält dafür die im Wirtschaftsplan angegebenen Zuschüsse und Leistungen.
3. Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister folgende Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung der GKO herbeizuführen:
  - 3.1. Der Satzungsänderung der GKO wird zugestimmt.
  - 3.2. Dem Wirtschaftsplan 2014 wird zugestimmt.
  - 3.3. Der Jahresabschluss 2012 wird genehmigt und festgestellt.
  - 3.4. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

gez.  
 Dr. Alfred Lehmann  
 Oberbürgermeister

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben 425.000 Euro	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2014	Euro: 425.000
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von      Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von      Euro müssen zum Haushalt 20      wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Kurzvortrag:

### 1. Betrauungsakt und Satzungsänderungen

Der am 29.04.2013 erschienene deutsche Leitfaden zur Anwendung der EU-Vorschriften, insbesondere jener in den Bereichen staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und Binnenmarkt, auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und vor allem auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse erfordert eine Überprüfung des Rahmens, in dem die Stadt Ingolstadt bestimmte Zuschüsse an Unternehmen gewährt. Aus diesem Grund sind die Zuschüsse an die GKO europarechtskonform neu zu regeln, um die Entstehung von Rückzahlungsverpflichtungen der GKO für Zuschüsse zu verhindern. Es soll sichergestellt werden, dass die Zahlungen der Stadt für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (=DAWI; hier die kulturelle Leistung der GKO) auch in Zukunft rechtssicher ablaufen können.

Die Zahlungen an die GKO sind als Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV zu werten,

1. eine aus staatlichen Mitteln finanzierte Maßnahme
2. zu Gunsten eines Unternehmens, die
3. für das Unternehmen eine begünstigende Wirkung hat und
4. die Gefahr einer Verfälschung des Wettbewerbs sowie eine Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handelns hervorruft.

Zuschüsse, die in diese Kategorie fallen, müssen bei der europäischen Kommission genehmigt werden. Es gibt jedoch Dank dem Freistellungsbeschluss vom 29.11.2005 und der DAWI-Freistellungsentscheidung vom 11.01.2012 die Möglichkeit, Unternehmen finanziell zu unterstützen, die eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen.

Im Hinblick auf die GKO ist aus unserer Perspektive und unter Einbeziehung des neuen Leitfadens anzumerken, dass

1. die Stadt Ingolstadt Zuschüsse aus Mitteln aus ihrem Haushalt
2. an die GKO leistet,
3. und diese Mittel der Finanzierung des Unternehmens dienen.
4. Die GKO befindet sich im Wettbewerb mit anderen Orchestern und ist auch im Ausland tätig.

Zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe soll deshalb ein Betrauungsakt erlassen werden.

Im Betrauungsakt wird festgelegt, welche DAWI genau erbracht wird und wie diese ausgestaltet sein soll (Umfang, Ort, usw.) sowie in welchem Ausmaß das Unternehmen dann Ausgleichszahlungen dafür erhält. Es wird ebenfalls geregelt, wie eine Überkompensation vermieden wird und die Einhaltung der Konditionen des Betrauungsaktes sichergestellt ist. Die DAWI muss sich hierbei auf entsprechende kommunale Aufgaben beziehen, die auch im Zuständigkeitsbereich der Stadt Ingolstadt liegen.

Der Betrauungsakt ist für ein Jahr gültig und soll an den Wirtschaftsplan gekoppelt werden, in dessen Rahmen der Stadtrat dann beschließen kann, welchen Umfang die Leistungen der GKO genau haben sollen. Auch werden im Wirtschaftsplan der Zuschuss sowie andere Leistungen der Stadt festgelegt. Der Betrauungsakt verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 31.10 des Vorjahres gekündigt wird.

Dazu ist es auch erforderlich, die Satzung anzupassen. Die Satzung der GKO soll wie folgt geändert werden:

1. In § 3 (Gegenstand des Unternehmens) Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Bei diesen Aufgaben handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.“

Um Kunst und Kultur für die Bürger Ingolstadts zu fördern, liegt der Hauptwirkungsbereich der Gesellschaft im Raum Ingolstadt.“

2. Es wird folgender neuer § 23 eingefügt (der bisherige § 23 wird dann zu § 24):

### **„§ 23 Steuerungs- und Informationsrechte der Stadt Ingolstadt**

1. Der Stadt Ingolstadt als Gesellschafterin verbleibt die kommunalrechtlich verankerte Steuerungs- und Kontrollverantwortung (Art. 92 und 94 GO). Die Organe der Stadt Ingolstadt werden in ihren Steuerungs- und Informationsrechten insbesondere durch das Beteiligungsmanagement der Stadt Ingolstadt unterstützt.

2. Zur Erfüllung der Aufgaben des Beteiligungsmanagements, vor allem im Hinblick auf eine Betrauung der Gesellschaft durch die Stadt Ingolstadt mit bestimmten Aufgaben in allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, sind ihm die erbetenen Auskünfte zu Beschlussanträgen sowie ferner insbesondere über die rechtlichen Grundlagen, die Inhalte der Wirtschaftspläne, Daten zum unterjährigen Geschäftsverlauf, die Jahresabschlüsse und allen weiteren notwendigen Unterlagen zu erteilen.,,

## **2. Wirtschaftsplan 2014**

Der Wirtschaftsplan samt Vortrag des Geschäftsführers ist als Anlage 2 beigefügt. Es wird ein Zuschuss der Stadt Ingolstadt von 425.000 € beantragt.

## **3. Jahresabschluss 2012 und Entlastung der Geschäftsführung**

Der beigefügte Jahresabschluss 2012 (Anlage 3) der GKO, bestehend aus Bilanz, GuV und Anhang, wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt nach den geltenden Bestimmungen geprüft und mit Prüfungsbericht vom 17.06.2012 wie folgt beurteilt:

Der Jahresabschluss 2012 der Georgischen Kammerorchester Ingolstadt Konzertgesellschaft mbH schloss mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.124,99 € ab.

Das Rechnungswesen entsprach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wurden, mit Ausnahme der im Bericht getroffenen Feststellungen, beachtet.

Aufgrund der geringen Eigenkapitalausstattung ist die Gesellschaft auch weiterhin von der „Überschuldung“ bedroht. Wie auch schon in den Vorjahren empfehlen wir alle Einsparungspotentiale zu nutzen und ggf. das Eigenkapital zu erhöhen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der Sitzung am 12.07.2013 die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2012 der GKO beraten. Der Ausschuss empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluss nach § 46 Nr. 1 und Nr. 5 GmbHG festzustellen und die Entlastung zu beschließen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2012 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.124,99 € aus, der zusammen mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 30.034,43 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.